

Deponie Burghof
Fortschreibung der Pachtzinsregelung
- Synopse -

Vertrag alte Fassung vom 21.12.1995, geändert am 26.07./03.08.2005	Vertrag neue Fassung Änderung in fett
<p>§ 1 Absatz 2 Zur Erfüllung der Abfallbeseitigungspflicht des Landkreises Ludwigsburg überlässt die Stadt dem Landkreis Ludwigsburg (im Folgenden Landkreis) die für den Betrieb der Deponie (einschließlich Zufahrt und Flächen für bauliche Anlagen) notwendigen Teilflächen mit zusammen ca. 50 Hektar im Gewinn „Burghof“ der oben genannten Grundstücke, wie sie im Lageplan der VEDEWA vom 13.08.1974, Z.Nr. 427/1/4, ergänzt um den Lageplan „Deponie Burghof – Pachtvertrag 2005“ der UW Umweltwirtschaft vom 09.06.2005, beschrieben sind, zur Nutzung als Deponiegelände.....</p>	<p>§ 1 Absatz 2 Zur Erfüllung der Abfallbeseitigungspflicht des Landkreises Ludwigsburg überlässt die Stadt dem Landkreis Ludwigsburg (im Folgenden Landkreis) und dessen Abfallverwertungsgesellschaft für den Landkreis Ludwigsburg mbH (AVL) die für den Betrieb der Deponie (einschließlich Zufahrt und Flächen für bauliche Anlagen) notwendigen Teilflächen mit zusammen ca. 50 Hektar im Gewinn „Burghof“ der oben genannten Grundstücke, wie sie im Lageplan der VEDEWA vom 13.08.1974, Z.Nr. 427/1/4, ergänzt um den Lageplan „Deponie Burghof – Pachtvertrag 2010“ vom 14.04.2010, beschrieben sind, zur Nutzung als Deponiegelände..... <i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung</i></p>
<p>§ 2 Absatz 4 Die Stadt gestattet die Anfuhr von Abfall aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises sowie außerhalb dessen Zuständigkeitsbereichs bis zu einer Gesamtmenge von 140.000 t pro Jahr.</p>	<p>§ 2 Abs. 4 Die Stadt gestattet die Anfuhr von Abfall zur Beseitigung aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises sowie außerhalb dessen Zuständigkeitsbereichs bis zu einer Gesamtmenge von 140.000 t pro Jahr zu den in § 6 geregelten mengenabhängigen Entgelten. <i>Präzisierung</i> <i>Eingefügt nach Satz</i> Ab 140.001 Tonnen fällt ein zusätzlicher Pachtzins pro anfallender Tonne an. Der Landkreis bezahlt diese Pacht zusätzlich zur mengenabhängigen Pacht an die Stadt Vaihingen. Die Höhe der Pacht ist in § 6 Nr. 6 geregelt. <i>Verhandlungsergebnis</i></p>
<p>§ 2 Absatz 5 Die Stadt ist damit einverstanden, dass nach Beginn der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung der dabei anfallende Restmüll auf die Deponie „Burghof“ verbracht wird.</p>	<p>§ 2 Absatz 5 <i>gestrichen, redaktionelle Änderung</i></p>

Vertrag alte Fassung vom 21.12.1995, geändert am 26.07./03.08.2005	Vertrag neue Fassung Änderung in fett
<p>§ 5 Absatz 1 Sämtliche auf der Deponie „Burghof“ anfallenden Abwässer werden über den „Sickerwasserkanal“ dem Entwässerungsnetz der Stadt bzw. über den Mettertalsammler der Sammelkläranlage Bietigheim-Bissingen zugeleitet.</p>	<p>§ 5 Absatz 1 Sämtliche auf der Deponie „Burghof“ anfallenden behandlungsbedürftigen Abwässer werden über den „Sickerwasserkanal“ dem Entwässerungsnetz der Stadt bzw. über den Mettertalsammler der Sammelkläranlage Bietigheim-Bissingen zugeleitet. <i>Richtigstellung</i></p>
<p>§ 5 Absatz 3 Die Berechnung der Abwassergebühr erfolgt in Anlehnung an die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Vaihingen an der Enz, in der jeweils gültigen Fassung (Abwassersatzung), soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist.</p>	<p>§ 5 Absatz 3 Die Berechnung der Abwassergebühr erfolgt entsprechend der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Vaihingen an der Enz, in der jeweils gültigen Fassung (Abwassersatzung), soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. <i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 5 Absatz 4 Die Zahlung des Jahresbetrages für Abwassergebühren sowie der Starkverschmutzerzuschläge erfolgt jeweils am 01.07. auf Anforderung der Stadt.</p>	<p>§ 5 Absatz 4 Die Zahlung des Jahresbetrages für Abwassergebühren sowie der Starkverschmutzerzuschläge erfolgt jeweils am 01.07. des Jahres auf Anforderung der Stadt. <i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 5 Absatz 7 Die Abwassermenge wird folgendermaßen bestimmt: Sickerwasser, Restabfluss aus dem Regenklärbecken und sonstige Deponieabwässer.</p>	<p>§ 5 Absatz 7 Die Abwassermenge wird nach folgenden Abwasserteilströmen getrennt ermittelt: vorbehandeltes Sickerwasser, unbehandeltes Sickerwasser der Mineralstoffdeponie, Restabfluss aus dem Regenklärbecken und sonstige Betriebsabwässer. <i>neue Begriffe</i></p>
<p>§ 5 Absatz 8, Satz 2 ... Im Zusammenhang damit wird auch eine automatische Messeinrichtung installiert, deren Messergebnisse für die Berechnung der Abwassermengen maßgebend ist.</p>	<p>§ 5 Absatz 8, Satz 2 ... Im Zusammenhang damit wird auch eine automatische Messeinrichtung betrieben, deren Messergebnisse für die Berechnung der Abwassermengen maßgebend ist. <i>Aktualisierung</i></p>

§ 6 Absatz 1

Die Stadt erhält für die Errichtung und den Betrieb der Deponie folgende Entgelte:

Für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.05.2005 wird ein Pachtzins in Höhe von 138.475 € vereinbart.

Für den Zeitraum ab 01.06.2005 bis 31.12.2010 wird ein Pachtzins in folgender Höhe vereinbart:

1. für den Zeitraum vom 01.06.2005 bis 12.2005 ein Festbetrag in Höhe von 58.333 € (dieser Betrag entspricht der monatlichen Aufteilung des jährlichen Festbetrags von 100.000 €)
2. in den Jahren 2006 bis 2010 ein jährlicher Festbetrag in Höhe von 100.000 €
3. zusätzlich zu dem Festbetrag ein mengenabhängiges Entgelt in Höhe von 0,42 €/Tonne abgelagerten Abfalls. Berechnungsgrundlage sind die dafür auf der Fahrzeugwaage der Deponie festgestellten Anlieferungsmengen.

§ 6 Absatz 1

Die Stadt erhält für die Errichtung und den Betrieb der Deponie folgende Entgelte:

Für den Zeitraum ab 01.01.2011 bis 31.12.2015 wird ein Pachtzins in folgender Höhe vereinbart:

1. ein Festbetrag in Höhe von jährlich 110.000 € (Basispachtzins)
2. ein Festbetrag für die Holz Trocknung in Höhe von jährlich 1.200 €
3. ein Festbetrag für die Schotterabsiebung in Höhe von jährlich 8.800 €
4. ein Festbetrag für Waldschaden (Waldschadensersatz) für

2011	in Höhe von 40.000 €
2012	in Höhe von 35.000 €
2013	in Höhe von 30.000 €
2014	in Höhe von 25.000 €
2015	in Höhe von 20.000 €
5. zusätzlich wird ein mengenabhängiges Entgelt für die Ablagerung von Abfall zur Beseitigung für

2011 in Höhe von:	0,43 €/Tonne Abfalls aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart
	0,48 €/Tonne Abfalls aus sonstigen Bereichen Deutschlands
	0,52 €/Tonne Abfalls aus dem Ausland
2012 in Höhe von:	0,47 €/Tonne Abfalls aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart
	0,51 €/Tonne Abfalls aus sonstigen Bereichen Deutschlands
	0,56 €/Tonne Abfalls aus dem Ausland
für 2013 in Höhe von:	0,51 €/Tonne Abfalls aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart
	0,55 €/Tonne Abfalls aus sonstigen Bereichen Deutschlands
	0,59 €/Tonne Abfalls aus dem Ausland
für 2014 in Höhe von:	0,54 €/Tonne Abfalls aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart

	<p>0,59 €/Tonne Abfalls aus sonstigen Bereichen Deutschlands 0,63 €/Tonne Abfalls aus dem Ausland für 2015 in Höhe von: 0,58 €/Tonne Abfalls aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart 0,62 €/Tonne Abfalls aus sonstigen Bereichen Deutschlands 0,67 €/Tonne Abfalls aus dem Ausland</p> <p>Berechnungsgrundlage sind die dafür auf der Fahrzeugwaage der Deponie festgestellten Anlieferungsmengen, 6. sowie ein mengeabhängiges Entgelt nach § 2 in Höhe von 0,70 €/Tonne <i>Verhandlungsergebnis</i></p>
<p>§ 6 Absatz 2 Das Entgelt wird ab dem Jahr 2006 zum 01.07 eines Jahres in einer Höhe von 125.000 €fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt zum 31. März des jeweils darauffolgenden Jahres.</p>	<p>§ 6 Absatz 2 Das Entgelt wird zum 01.07 eines Jahres in Höhe der jeweils vereinbarten Festbeträge einschließlich einer Abschlagszahlung von 25.000 € auf das mengenabhängige Entgelt fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt zum 31. März des jeweils darauffolgenden Jahres. <i>Anpassung an das Verhandlungsergebnis, redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 6 Absatz 4 Zu den Betriebsanlagen und Planungen von Vorhaben zählen diejeni- gen, die bei Abschluss dieses Vertrags bekannt sind.</p>	<p>§ 6 Absatz 4 Zu den Betriebsanlagen und Planungen von Vorhaben zählen diejeni- gen, die bei Abschluss dieses Vertrags bekannt und im Lageplan gemäß § 1 verzeichnet. <i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 6 Absatz 5 Hinsichtlich der Abgeltung von sonstigen Waldschäden wird auf die Ver- einbarung zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und der Stadt Vaihingen über die Abgeltung von Waldschäden im Umfeld der Deponie „Burghof“ in Vaihingen–Horrheim vom 15.04.2003 verwiesen.</p>	<p>§ 6 Absatz 5 <i>Alte Fassung gestrichen, siehe § 7 neu</i></p>
<p>§ 6 Absatz 6 Der Grunderwerb für die Aufforstung des Deponietraubereichs bezüglich der Grundstücke Flurstück-Nummer 2062, 2070 bis 2072, 2075, 2076/1 und /2, 2077/1 und /2, 2078 bis 2081, 2082/1 und /2 sowie 2085 auf Mar- kung Vaihingen-Horrheim erfolgt durch die Stadt auf deren Kosten. Der Landkreis verpflichtet sich, die Aufforstung des Deponietraubereichs auf eigene Kosten durchzuführen.</p>	<p>§ 6 Absatz 6 <i>Gestrichen , Maßnahme ist abgeschlossen</i></p>

	<p>§ 7 Absatz – neu eingefügt Die Abgeltung sonstiger Waldschäden wurde bis 31.12.2010 in einer separaten Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis über die Abgeltung von Waldschäden im Umfeld der Deponie “Burghof“ in Vaihingen-Horrheim geregelt.</p> <p>Ab 01.01.2011 sind die Schäden durch den Zuwachsausfall, den Ertragsverlust durch die Wertminderung des Holzes und durch die Hiebsunreife, sowie Wertverluste, die bei einer Umbestockung der Bestände eintreten in der Pacht (§ 6 Nr. 4) beinhaltet und berücksichtigt. Eine zusätzliche Geltendmachung wird für die Zukunft ausgeschlossen.</p> <p>Die Vereinbarung vom 17.11.2009/26.11.2009 wird durch diese Regelung ersetzt. <i>Verhandlungsergebnis</i></p>
<p>§ 7 Absatz 1 Der Landkreis verpflichtet sich, entsprechend dem Auffüllvorgang der Deponie und den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, das Gelände nach dem Aufbringen der Oberflächenabdichtung mit einer Bodendecke derart zu versehen, dass die Voraussetzungen für eine Waldbepflanzung gegeben sind. Die Waldbepflanzung erfolgt durch den Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt.</p>	<p>§ 8 Absatz 1 Der Landkreis verpflichtet sich, entsprechend den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, das Gelände nach dem Aufbringen der Oberflächenabdichtung mit einer Bodendecke derart zu versehen, dass die Voraussetzungen für eine Waldbepflanzung gegeben sind. Die Waldbepflanzung erfolgt durch den Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt. <i>Anpassung an die Vorgaben der Deponieverordnung</i></p>
<p>§ 12 Absatz 1 Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft</p>	<p>§ 13 Absatz 1 Der Vertrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft <i>Anpassung</i></p>
<p>§ 12 Absatz 3 Mit Abschluss dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag vom 21.12.1995, geändert am 08.08.2000 zwischen dem Landkreis und der Stadt außer Kraft.</p>	<p>§ 13 Absatz 3 Mit Abschluss dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag vom 21.12.1995, geändert am 26.07./03.08.2005 zwischen dem Landkreis und der Stadt außer Kraft. <i>Anpassung</i></p>
<p>§ 12 Absatz 5 Diese Regelung gilt auch nach dem in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt.</p>	<p>§ 13 Absatz 5 Diese Regelung gilt auch nach dem in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt. <i>Anpassung</i></p>